

B e s c h e i n i g u n g

nach § 903 Abs. 1 ZPO über die gemäß §§ 902 und 904 ZPO
von der Pfändung nicht erfassten Beträge auf einem Pfändungsschutzkonto

I. Bezeichnung der bescheinigenden Person oder Stelle nach § 903 Abs. 1 Satz 2 ZPO	Name			
	Straße			Hausnummer
	Postleitzahl		Ort	
	Ansprechpartner:in			
	Die Bescheinigung wird erteilt als ☐ geeignete Person gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ☐ geeignete Stelle gemäß § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO Anerkennende Behörde/ Gericht: _____ _____ Datum des Bescheids: _____ Aktenzeichen: _____ ☐ Arbeitgeber ☐ Sozialleistungsträger ☐ sonstiger Leistungsträger (§ 902 ZPO) ☐ Familienkasse			
II. Angaben zum Kontoinhaber und Pfändungsschutzkonto	Kontoinhaber:in		Geburtsdatum	
	Anschrift			
	Kreditinstitut			
	Kontonummer oder IBAN			
III. Ermittlung des pfändungsfreien Betrages	☒ Grundfreibetrag des Schuldners (= Kontoinhaber) derzeit ¹ (§ 899 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 850c Abs. 1 iVm Abs. 4 ZPO)		in Höhe von	1.500,00 €
	☐ Erhöhungsbetrag für die erste Person derzeit ¹ in Höhe von		561,43 €	
	☐ a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird <u>oder</u> ☐ b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII <u>oder</u> ☐ c) Geldleistungen nach dem AsylbLG entgegennimmt (§ 902 S. 1 Nr. 1a – c ZPO)		in Höhe von	
	☐ Erhöhungsbetrag für ☐ eine ☐ zwei ☐ drei ☐ vier weitere Person(en) derzeit ¹ iHv von je		312,78 €	
	☐ a) der aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt wird <u>oder</u> ☐ b) für die der Schuldner Geldleistungen nach SGB II/ XII <u>oder</u> ☐ c) dem Asylbewerberleistungsgesetz entgegennimmt (§ 902 Satz 1 Nr. 1a – c ZPO)		in Höhe von	
IV. weitere laufende monatliche Geldleistungen	☐ Laufende Geldleistungen , die dem Schuldner selbst gem. SGB II, XII oder AsylbLG gewährt werden und den Grundfreibetrag übersteigen (§ 902 Satz 1 Nr. 4 ZPO)		in Höhe von	
	☐ Laufende Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 902 Satz 1 Nr. 2 ZPO iVm § 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I)		in Höhe von	
	☐ Laufende Geldleistungen für den Schuldner selbst nach landes- und bundesrechtlichen Rechtsvorschriften, die unpfändbar sind (§ 902 Satz 1 Nr. 6 ZPO)		in Höhe von	
	Kindergeld für (§ 902 Satz 1 Nr. 5 ZPO) ² ☐ Kind 1 geboren im Monat/Jahr / in Höhe ☐ Kind 2 geboren im Monat/Jahr / in Höhe ☐ Kind 3 geboren im Monat/Jahr / in Höhe ☐ Kind 4 geboren im Monat/Jahr / in Höhe ☐ Kind 5 geboren im Monat/Jahr / in Höhe ☐ weitere Kinder ³ (Anzahl) in Höhe		in Höhe von	
	☐ Andere gesetzliche Geldleistung(en) für Kinder - z. B. Kinderzuschlag und vergleichbare Rentenbestandteile (§ 902 Satz 1 Nr. 5 ZPO)		in Höhe von	
	Monatlicher Gesamtfreibetrag			
V. Ermittlung des einmaligen Freibetrags	Einmalige Freibeträge			
	☐ Einmalige Sozialleistungen (§ 902 Satz 1 Nr. 2 iVm § 54 Abs. 2 SGB I)		in Höhe von	
	☐ Einmalige Geldleistungen für den Schuldner selbst nach landes- oder bundesrechtlichen Rechtsvorschriften (§ 902 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 6 ZPO)		in Höhe von	
	☐ Nachzahlung laufender Geldleistungen (SGB II/ XII, AsylbLG, Kindergeld, andere Geldleistungen für Kinder und nach landes- und bundesrechtlichen Recht) – Einmalbetrag (§ 904 Abs. 4 iVm Abs. 1 ZPO)		in Höhe von	
	☐ Nachzahlung sonstiger laufender Geldleistungen nach dem SGB oder Arbeitseinkommen bis 500 € Nachzahlungsbetrag – Einmalbetrag (§ 904 Abs. 4 iVm Abs. 2 ZPO)		in Höhe von	
	☐ Geldleistungen der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ (§ 902 Satz 1 Nr. 3 ZPO)		in Höhe von	

(Ort, Datum)

(Unterschrift/ Stempel der bescheinigenden Person oder Stelle)

¹ die Freibeträge werden jährlich zum 01.07. angepasst

² bei jedem Kind ist der Geburtsmonat und das Geburtsjahr einzutragen

³ sind auf einem Zusatzblatt gesondert aufgelistet

**Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) vom 21.09.2021
in Absprache mit der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) – Stand: 01.07.2024**



Die Musterbescheinigung steht unter einer Creative Commons Namensnennung-Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland Lizenz
[<http://creativecommons.org/licenses/by-nd/3.0/de/>]